

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/726

Angebotsplanung 2020 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2016/2086 vom 28. November 2016 ist das Departement des Inneren ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf „Angebotsplanung 2020 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung“ durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 28. Februar 2017.

1.1 Eingereichte Stellungnahmen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- BDP Kanton Solothurn
- CVP Kanton Solothurn
- FDP Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- SP Kanton Solothurn
- AvenirSocial Sektion Solothurn
- Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA)
- INSOS Solothurn
- Pro Infirmis Aargau-Solothurn
- Apollonia Stiftung
- Obergericht Solothurn
- Stadtkanzlei Solothurn

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

In der vorliegenden „Angebotsplanung 2020 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung“ geht es hauptsächlich um die Festlegung des Platzangebots im Bereich Wohnheime, Tagestätten und Werkstätten. Aufgrund der Entwicklung und Veränderung der Klientel ist vorgesehen, dass das Platzkontingent zu 30% an Nutzerinnen und Nutzer mit besonderem Bedarf vergeben wird (ältere Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf oder Demenz, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, Menschen mit einem komplexen Behinderungsbild bei gleichzeitiger Verhaltensauffälligkeit). 10% des Platzkontingents sollen für innovative, den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entsprechende Angebote, reserviert werden.

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass die vorgelegte Planung inkl. des Beschlussentwurfs weitgehend auf Zustimmung stösst. Allerdings wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Entwicklung ambulanter Angebote nur schwer vorankomme, weil für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig seien. Die auf den unterschiedlichen Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) angesiedelten Verantwortlichkeiten würden ein grosses Hindernis darstellen; die Finanzierungssysteme seien zu wenig durchlässig, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Es wird entsprechend mehrfach angeregt, die Finanzierung aller Angebote für Menschen mit einer Behinderung kantonsseitig zu übernehmen, also die Zuständigkeitsordnung entsprechend anzupassen.

Kritik und Problematik bei der Entwicklung der ambulanten Angebotslandschaft sind bekannt. Allerdings sprengt es den Rahmen der vorliegenden Planung, auch noch die bestehende Zuständigkeitsordnung zu verändern. Entsprechend wird auf diese Forderung nicht weiter eingegangen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass der Kantonsrat am 31. Oktober 2012 die Aufträge „Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich“ (KRB A 222/2011) und „Entwicklung Sozialkosten“ (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst hat, dass überprüft wird, ob die Kompetenzordnung und Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden. Im Weiteren hat der Kantonsrat am 25. März 2014 (SGB 188/2013) die Planungsbeschlüsse 6 und 8 für erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich zu unterbreiten. Im Rahmen der Erledigung dieser Aufträge wird auch die Frage der Entflechtung der Aufgaben im Leistungsfeld Behinderung bearbeitet.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen entlang der Kapitel der Angebotsplanung zusammenfassend abgebildet.

2.2 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen im Grundsatz die vorgelegte Angebotsplanung und die damit verbundene Stossrichtung. Allgemein positiv aufgenommen werden die Gewichtung der Bedürfnisse besonderer Anspruchsgruppen, der Förderansatz für Innovationen und autonomere Wohnformen und der Wille, Kooperationen mit Alters- und Pflegeheimen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, die eine mittlere bis schwere Pflegebedürftigkeit aufweisen, anzustreben.

Die Grünen weisen darauf hin, dass die UN-BRK die zentrale Grundlage für die Bewertung von Massnahmen der Behindertenpolitik darstelle. Die UN-BRK fordere die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Teilbereichen. Zu dieser Teilhabe

und grösstmöglicher Selbstbestimmung würden insbesondere Entscheidungen zum Aufenthaltsort, zur Wohnsituation und zur Arbeit bzw. Beschäftigung gehören. Der vorgelegte Entwurf für die Angebotsplanung 2020 sei im Wesentlichen eine Fortführung des Bisherigen und zeuge von wenig Innovation. Im Bereich Wohnen müssten nach Ansicht der Grünen neue Formen und Wahlmöglichkeiten entwickelt werden, was die Anzahl stationärer Plätze mittelfristig reduziere. Im Arbeitsbereich solle zudem eine Entwicklung angestrebt werden, die mehr Menschen eine Lohnarbeit ermögliche.

Die SP Solothurn begrüsst das moderate Wachstum bei den Plätzen; allerdings solle die Angebotspalette weiter diversifiziert und stärker auf die aktuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden. Zudem seien vermehrt innovative, neuartige Angebote im Sinne der UN-BRK zu fördern. Die SP bedauert den Verlust an niederschweligen Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt, weshalb die Integrations- und Inklusionsanstrengungen von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft deutlich verstärkt werden sollen. Sie begrüsst, dass die Vorlage unter Einbezug der betroffenen Institutionen und der Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet und dass der breit abgestützte Erarbeitungsprozess durch Fachpersonen begleitet worden ist.

INSOS begrüsst, dass auf eine regionale Verteilung geachtet wird. Sie vermisst jedoch die konkrete Erwähnung von Menschen mit einem Migrationshintergrund und einer Behinderung. Dieses Thema beschäftige die Institutionen in zunehmendem Masse.

Pro Infirmis Aargau-Solothurn verweist ebenfalls auf Artikel 19 der UN-BRK, welcher die gleichen Rechte aller Menschen mit Behinderungen auf gleiche Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben festhalte, was durch wirksame und geeignete Massnahmen erreicht werden solle. Die vorliegende Bedarfsplanung beschränke sich allerdings auf den Geltungsbereich des NFA vom 1.1.2008 und werde den Forderungen der UN-BRK nicht gerecht. Es fehle eine langfristige Perspektive, in der den Menschen mit Behinderungen eine Wahlmöglichkeit gegeben sei.

Die Apollonia Stiftung vermisst in der Vorlage eine kultursensible Haltung und eine interkulturelle Öffnung.

Die CVP unterstützt den engen interkantonalen Austausch (IVSE), um die bedürfnisgerechtesten Angebote zu den tiefstmöglichen Kosten anbieten zu können. Eine kontinuierliche Überprüfung der interkantonalen Angebote und Kosten sollte durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) sichergestellt werden. Hierbei seien auch Bauprojekte und Angebotsveränderungen in der Nähe der Kantonsgrenze zu beachten, um unwirtschaftliche Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

Die FDP lehnt einen Ausbau auf Vorrat, d.h. eine unbedachte Ausweitung der Strukturen, ab. Eine automatische Angebotserweiterung könne zu einer vermehrten Nachfrage führen; mit entsprechend höheren Kosten für das Gemeinwesen. Befürwortet werden hingegen neue und autonome Wohnformen, welche eine kostengünstigere Alternative zu bestehenden stationären Betreuungsformen darstellen können. Auch sollte die Angebotsplanung mit den angrenzenden Kantonen (AG, BL, BS, BE) koordiniert und abgesprochen werden. Es wird eine restriktive Handhabung bei der Bewilligung von neuen Plätzen in den Bereichen Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten erwartet.

2.3 Bemerkungen zum Kapitel „Ausgangslage“

Die INSOS wertet positiv, dass die Wahlmöglichkeit beibehalten, respektive im Sinne der UN-BRK sogar ausgebaut werde. Aus diesem Grund sei die Vorgabe, dass für eine erweiterte Platzbewilligung mindestens 50% Nutzende mit Wohnsitz Solothurn nachgewiesen werden müssten, nicht nachvollziehbar. Sie sei nochmals grundsätzlich zu überdenken und anzupassen, da sie den

Grundsätzen der Wahlfreiheit elementar widerspreche. Aus Sicht der Menschen mit Behinderung wäre eine bedarfsorientierte Entwicklungsflexibilität sinnvoller. Menschen mit Behinderung sollen einen finanziellen Rahmen erhalten, in welchem sie sich frei bewegen können. Die INSOS stellt weiter fest, dass Leistungen, wie das sog. begleitete Wohnen als ambulantes Angebot gelten würden, allerdings werde nicht definiert, was darunter zu verstehen sei. Es entspreche einem breiten Konsens, dass das begleitete Wohnen bei Menschen mit einer leichten Behinderung Sinn machen würde und zudem kostengünstig sei. Es sei für die Einrichtungen als Leistungsanbieter jedoch nicht zumutbar, mit jeder Gemeinde einzeln die Rahmenbedingungen und die Taxen für das begleitete Wohnen auszuhandeln. Daher sei es zentral, dass das begleitete Wohnen kantonale einheitlich geregelt werde.

Die Pro Infirmis Aargau-Solothurn empfiehlt, bei den Hauptbehinderungsarten nicht von geistiger sondern von kognitiver Behinderung zu sprechen. Sie bedauert, dass das Angebot betreutes Wohnen bei Gastfamilien und begleitetes Wohnen von der Planung ausgenommen wurden. Damit würden wichtige ambulante Angebote in der Verlagerung vom stationären zum ambulanten Teil ausgegrenzt.

2.4 Bemerkungen zum Kapitel „Ist-Zustand“

Die SP verlangt, dass eine ausreichende Datengrundlage über ambulante Wohnangebote im Kanton Solothurn geschaffen werde, da eine solche eine vorausschauende Planung, eine Klärung der Schnittstellen und eine Neuordnung der Finanzierung erleichtere. Schnittstellen zu anderen Planungen (Sonderschulbereich, Alters- und Pflegeheimbereich, ambulantes Wohnen und stationärer Bereich) sollen mehr Berücksichtigung finden und eine Aufschlüsselung der Plätze nach Behinderungsart würde für mehr Transparenz sorgen.

Die INSOS macht darauf aufmerksam, dass der Begriff *betreutes Wohnen* nicht klar sei und bis anhin lediglich bei den Gastfamilien Verwendung gefunden habe. Die Leistung *begleitetes Wohnen* werde zudem nicht erläutert. Auch innerhalb des Einstufungssystems GBM (Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen) sei die Leistung *betreutes Wohnen* nicht bekannt.

In Bezug auf die Steuerung des Platzangebotes im Werkstattbereich wird vonseiten INSOS der vorgeschlagene Mechanismus als zu statisch angesehen. Es könne so zu wenig dynamisch auf den Bedarf der Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Einerseits habe eine Einrichtung eine Warteliste bei den geschützten Arbeitsplätzen, andererseits seien im Kanton gleichzeitig 75 Plätze nicht ausgelastet gewesen. Aus diesem Grund unterbreitet die INSOS den Vorschlag, ein dynamisches Element von 10% des gesamten kantonalen Platzkontingents in den Steuerungsmechanismus einzubinden.

2.5 Bemerkungen zum Kapitel bedarfsrelevante Einfluss- und Entwicklungsfaktoren

Die BDP bewertet das angestrebte Ziel nach Differenzierung der Wohngruppen als wesentlich. Im Sinne der Kosteneffizienz sei es von zentraler Bedeutung, diese Thematik in enger Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzugehen.

Die CVP regt an, dass der Kanton als Arbeitgeber sowie Betriebe mit kantonaler Bewilligung im Rahmen der Angebotsplanung einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt leisten müssten. Ein Controlling würde die Zahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung transparent nachweisen und eine positive Entwicklung fördern. Gleichzeitig schlägt sie vor, dass sich die stationären und ambulanten Angebote im Bereich Alter und im Bereich Behinderung stärker ergänzen sollten und deshalb der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in den Grundsatz „ambulant und stationär“ umgewandelt werden solle.

Gemäss den Grünen soll im Kanton Solothurn das Assistenzmodell vermehrt aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Den Institutionen könnte dabei eine vermittelnde Funktion zukommen.

Die SP bemerkt, dass die gestiegene Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung eine vorausschauende Planung in Bezug auf den gerontologischen Pflegebedarf bedinge. Entsprechend solle der Kanton Überlegungen anstellen, wie der Tatsache des steigenden Pflegebedarfs im Alter am menschengerechtesten begegnet werden könne. Der Trend müsse Richtung Diversifizierung gehen. Ältere Menschen mit Behinderungen, die sich in ihrem Wohnheim aufgehoben fühlten und sozial integriert seien, sollten mit spezialisierter Pflege im Wohnheim alt werden dürfen. Dasselbe gelte auch für Menschen mit Behinderungen, die in den eigenen vier Wänden oder in einer betreuten Wohngruppe lebten. Gleichzeitig sollten aber auch die Altersheime befähigt werden, mit bestimmten Arten von Behinderungen umzugehen. Wohnheime, Alters- und Pflegeheime und die Spitex seien zu einer engen Zusammenarbeit anzuhalten. Im Weiteren verlangt die SP, dass die Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage zu den IV-Anlehen vor dem Hintergrund des Urteils 9C_837/2015 des Bundesgerichtes vom 23.11.2016 zu korrigieren seien. Das Bundesgericht halte in seinem Urteil fest, dass im Rahmen einer IV-Anlehre ein zweites Ausbildungsjahr nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, es bestünden keine guten Aussichten auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass oder es könne keine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden. Die SP möchte weiter, dass die Versorgungslücke für Menschen mit Behinderung, welchen keine IV-Rente zugesprochen werde, behoben wird.

Die GSA stehe der Möglichkeit von Umplatzierungen in spezialisierte Alters- und Pflegeheime oder Abteilungen generell positiv gegenüber. Diese Betten müssten den Institutionen aber gewährt werden. Die GSA sei bereit, eine Koordinationsfunktion zwischen Behinderteninstitutionen und Alters- und Pflegeheimen zu übernehmen.

Gemäss INSOS mache eine Umplatzierung in ein Alters- und Pflegeheim Sinn, wenn eine mittlere oder bereits eine schwere Pflegebedürftigkeit vorliege. Eine regionale Verteilung von entsprechenden Abteilungen erscheine sinnvoll. Unklar wäre aber, was in der Vorlage mit „je einer geeigneten Abteilung für Menschen mit Behinderung im Alter und einer offensichtlichen Pflegebedürftigkeit“ gemeint sei. Bezüglich der Assistenzsysteme vertritt sie die Meinung, dass diese zwar sinnvoll, für die Angebotsplanung allerdings „vernachlässigbar“ seien; die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer wäre zu klein. Weiter fügt sie betreffend die bedarfsrelevanten Einfluss- und Entwicklungsfaktoren an, dass die Anzahl der Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und mit schweren Verhaltensauffälligkeiten zunehme und keine Anzeichen vorlägen, dass sich dieser Trend ändere. Bei Menschen mit Trisomie 21 sei es wahrscheinlich, dass sie ab ca. einem Lebensalter von 50 Jahren an Demenz erkrankten. Entsprechende Wohngruppen, in denen an Demenz leidende Menschen mit einer Behinderung betreut werden könnten, müssten baulich und organisatorisch speziell angepasst werden, was heute aber erst selten der Fall sei. Der Anteil an sogenannten Aussenwohngruppen habe in den letzten Jahren signifikant zugenommen. Diese böten in der Regel die von jungen Erwachsenen gewünschte grössere Autonomie. Weiter regt die INSOS an, dass ein Entlastungsdienst und eine entsprechende Finanzierung für Familien, welche ihre Söhne und Töchter zu Hause begleiten, zu prüfen sei. Je länger ein Mensch mit Behinderung zu Hause bleiben könne, desto besser sei dies für die Inklusion und führe zudem zu tieferen Kosten. Vonseiten der Institutionen könnten solche Angebote aufgebaut werden. Bezugnehmend auf die deutliche Veränderung in den Zielgruppen schlägt die INSOS vor, das Platzkontingent von 30% für Nutzerinnen und Nutzer mit besonderem Bedarf auf 50% zu erhöhen. Mit Blick auf die Übertritte aus Sonderschulen mache es aus ihrer Sicht zudem Sinn, dass die Zahl der Tagesstrukturplätze grösser sei als diejenige der Wohnplätze. So würden vorschnelle oder allenfalls sogar unnötige Eintritte vermieden.

Pro Infirmis Aargau-Solothurn macht darauf aufmerksam, dass die IV-Anlehen sowie die praktische Ausbildung wieder für zwei Jahre zu finanzieren seien.

Die Stadt Solothurn weist darauf hin, dass es behinderten Menschen oder Menschen mit Suchtverhalten, die ihr Erwachsenenleben mehrheitlich in einer Behinderteninstitution verbracht hätten, möglich sein soll, dort auch im Alter verbleiben zu können. Auch bei eintretender Pflegebedürftigkeit sollten sie die liebgewonnene Institution nicht verlassen müssen. Mehrere Institutionen würden „Stöckli-Lösungen“ vorsehen. Die Alters- und Pflegeheime seien für die anspruchsvolle Betreuung dieser Menschen nicht spezialisiert; ihr Auftrag unterscheide sich von dem der Behindertenheime ganz grundsätzlich.

2.6 Bemerkungen zu den Bedarfsprognosen für Planungsperiode

Die CVP erachtet die Grenzen zwischen Menschen mit Demenzerkrankung und (betagten) Menschen mit leichter geistiger Behinderung als fließend und sieht deshalb eine Nutzungsmöglichkeit von Tagesstätten des Altersbereichs für Menschen mit Behinderung. Entsprechend steht sie einer Erhöhung des Tagesstättenangebots um jährlich 28 Plätze im Behindertenbereich kritisch gegenüber und empfiehlt eine Halbierung dieser Zahl sowie eine engere Zusammenarbeit mit den Tagesstätten des Altersbereichs.

Der SP erscheinen die Bedarfsprognosen für die Wohnheim-, Tagesstätten- und Werkstättenplätze plausibel und nachvollziehbar.

Auch für die INSOS sind die Prognosen des Bedarfs an Wohnheim-, Tagesstätten- und Werkstättenplätzen nachvollziehbar. Ihrer Meinung nach macht zudem eine Auslastungsquote von 96 bis 97 Prozent Sinn. Eine höhere Auslastung führe zu unnötigen, übereilten und ungeprüften Aufnahmen. Im Weiteren bemerkt INSOS, dass der Begriff „Wohnen mit integrierter Betreuung“ falsch sei, es müsse „Wohnen mit integrierter Tagesstruktur“ heissen“.

Mit Blick auf die veränderten Bedürfnisse und die Nachfrage nach grösstmöglicher Autonomie erscheint der Stadt Solothurn die vorgeschlagene Entwicklung der Richtzahl für das Angebot an Wohnheimplätzen – Zunahme von 18 Plätzen pro Jahr – für die stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung nachvollziehbar und richtig.

Auch der BDP erscheint eine Vergrösserung des Platzangebotes im Bereich „Wohnheimplätze“ um jährlich 18 Plätze vernünftig. Die moderate Erhöhung des Platzangebotes gehe einher mit der Anzahl Schüler, welche die Sonderschulen verlassen würden und auf weitere Betreuungslösungen angewiesen seien. Den Entscheid, die Anzahl Plätze in „Werkstätten“ nicht weiter auszubauen und auf 1'202 Plätzen zu belassen, unterstützt die BDP ebenfalls. Die Erhöhung des Angebots für „Tagesstättenplätze“ von 28 Plätzen pro Jahr wird von der BDP ebenfalls unterstützt. Sie priorisiere jedoch klar die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess und nicht in eine Tagesstruktur.

Der SP erscheint es wichtig, dass mit einer nicht hundertprozentigen Auslastung in allen Bereichen Pufferplätze ermöglicht würden, um auch eine erhöhte Nachfrage schnell und unkompliziert auffangen zu können, insbesondere auch wenn Angehörige wegen Krankheit, Unfall oder Überlastung kurzfristig ausfallen würden. Die SP begrüsst, dass die Planung mit Anreizen operiere, um Innovation zu fördern und die bestehenden Plätze und Angebote weiterentwickeln und diversifizieren zu können. Ebenso begrüsst die SP, dass 30% des Kontingents an zusätzlichen Plätzen während der Planungsperiode für Angebote zu Gunsten von Personen mit besonderem Bedarf reserviert würden.

Die INSOS führt aus, dass es für Institutionen, die in Gemeinden wenige Meter von den Kantonsgrenzen zu Baselland, Basel-Stadt, Aargau und/oder Bern liegen würden, überlebensnotwendig sei, nicht an ein fixes Kontingent von Nutzer- /innen gebunden zu sein. Die Belegung für Randgemeinden, die an andere Kantone grenzen würden, sollte flexibel gehalten werden. Zudem würden derartige Kontingente den Grundsätzen der UN-BRK widersprechen. Eine ausgeglichene regionale Verteilung sei zurzeit nicht gegeben. Es habe insbesondere im unteren

Kantonsteil wenig, respektive zu wenig Tagesstättenplätze. Die INSOS ist zudem der Meinung, dass es schwer einzuschätzen sei, ob die Verteilung der speziellen Kontingente (10 beziehungsweise 30%) realistisch sei. Sie regt an, diese Werte als Richtwerte, eventuell mit einer Bandbreite von +/-5% zu definieren. Es gehe um Menschen und deren individuelle Entwicklung; diese liessen sich nicht gut in Kategorien einteilen.

Die Apollonia Stiftung regt ebenfalls an, die Belegung der Plätze in Randgemeinden flexibler zu halten.

Die Stadt Solothurn stellt die Frage, ob es sinnvoll sei, einerseits ein Wachstum bei den Tagesstättenplätzen (28 pro Jahr) vorzusehen und andererseits die Arbeitsplätze im geschützten Bereich zu plafonieren. Es gehe hier um eine Handlungsfrage und die Entscheidung zwischen Arbeit und/oder Beschäftigung. Die Stadt Solothurn vertritt die Auffassung, dass Menschen im Erwerbsalter ein Anrecht auf Arbeit in geschützten Werkstätten mit den damit verbundenen Rahmenbedingungen wie Arbeitsvertrag, Lohn, etc. hätten.

2.7 Bemerkungen zum Beschlussesentwurf

Die Anforderungen für die Platzbewilligungen im Bereich Wohnen und Tagesstätten erachtet die BDP Kanton Solothurn als sinnvoll; es bedürfe keiner weiteren Ausführung.

Die CVP Kanton Solothurn unterstützt die vorgeschlagene Angebotsplanung, empfiehlt aber eine Reduktion der Erhöhung der Anzahl Tagesstättenplätze um 14 Plätze pro Jahr bei gleichzeitiger Nutzung der bereits bestehenden Tagesstättenplätze im Altersbereich. Ferner regt sie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Behinderungs- und dem Altersbereich an, insbesondere sei die Integration von betagten Menschen mit Behinderung in Alters- und Pflegeheime zu prüfen.

Die Grünen lehnen die Regelung ab, wonach bei einer Platzerweiterung nachzuweisen sei, dass 50% der Plätze im Bereich Wohnen und Tagesstätte von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn belegt sein müssen. Die geografische Lage des Kantons und die teilweise hohe Spezialisierung der Einrichtungen würden gegen eine solche Auflage sprechen. Sie befürworten hingegen, dass mindestens 30% der zusätzlich geschaffenen Plätze auf Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen ausgerichtet werden sollen. Ausserdem sei zu prüfen, ob eine interkulturelle Öffnung ein weiteres Kriterium sein könnte, damit eine Institution zusätzliche Plätze erhalte. Die Nachfrage von Nutzerinnen und Nutzern mit Migrationshintergrund nehme zu. Demgegenüber sprechen sich die Grünen gegen die Richtzahl für das Angebot an Wohnheimplätzen aus. Eine quasi lineare Zunahme der Platzzahl – auch wenn sie mit 18 Plätzen pro Jahr moderat ausfalle – werde nicht favorisiert. Vielmehr sollten Wahlmöglichkeiten und Anreizsysteme entwickelt werden, welche eine Verschiebung von stationär zu ambulant voranbringen würden. Die Zahl der Wohnheimplätze solle sich stabilisieren und mittelfristig abnehmen. Ebenso lehnen die Grünen eine Plafonierung der Werkstättenplätze ab. Ihrer Ansicht nach müsse das Ziel eher darauf ausgerichtet werden, für Menschen im erwerbsfähigen Alter entlohnte und vertraglich gesicherte Arbeitsplätze einzurichten. Wenn es gelinge, Menschen mit Handicap vermehrt als Arbeitnehmende einzustellen, könnte dies auf der anderen Seite zu einer Reduktion der Tagesstättenplätze führen. Allerdings müsse erst regional geprüft werden, ob es nicht noch Versorgungslücken gebe. Zudem könnten Tagesstätten auch für Menschen ausserhalb des Erwerbsalters sinnvoll sein. Von daher werde eine gewisse Ausbaumöglichkeit begrüsst, wobei sie im Einzelfall (d.h. pro Institution) begründet sein müsse.

Die FDP hält die vorgesehene Schwankungsreserve von +/- 2 % oder 60 Plätzen für sinnvoll.

Pro Infirmis regt an, in die Beschlussfassung aufzunehmen, dass bestehende Leistungen (Assistenzbeitrag, begleitetes Wohnen, Sozialberatung zur autonomen Lebensführung) bereits jetzt durch Leistungsverträge unterstützt werden könnten.

Die Stadt Solothurn begrüsst, dass drei Schwerpunktfelder definiert worden seien, in denen ein Wachstum erwartet werde. Damit verbunden sei auch die Aufgabe der Spezialisierung. Institutionen müssten zukünftig Farbe bekennen, für welchen Bereich sie sich hauptsächlich einsetzen wollten. Auch die Vorgabe, 10% der neuen Plätze für innovative, dem Geist der UN-BRK entsprechende Projekte zu reservieren, werde als positiv erachtet.

3. Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse und Anregungen aus der Vernehmlassung werden vom Departement des Innern bzw. vom in der Sache federführenden ASO geprüft. Gestützt auf die Ergebnisse sind Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Departement des Innern bzw. dessen Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu prüfen. Gestützt auf die Ergebnisse sind Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, RYS, BOR (2017-021)

Aktuariat SOGEKO

Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Präsident, Postfach 206,
4501 Solothurn; Versand durch ASO/SOV

CVP Kanton Solothurn, Sandra Kolly, Präsidentin, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi; Versand durch
ASO/SOV

FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, Christian Scheuermeyer, Präsident, Postfach 554,
4502 Solothurn; Versand durch ASO/SOV

FDP. Die Liberalen, Arbeitsgruppe Gesundheit & Soziales; Christian Thalman, Kantonsrat,
Postfach 554, 4502 Solothurn; Versand durch ASO/SOV

Grüne Kanton Solothurn, Felix Wettstein, Präsident, Postfach 606, 4502 Solothurn;
Versand durch ASO/SOV

SP Kanton Solothurn, Niklaus Wepfer, Parteisekretär, Postfach 1555, 4502 Solothurn;
Versand durch ASO/SOV

avenir social, Christoph Keller, Präsident a.i. Sektion Solothurn, Im Neumättli 27, 4145 Gempen;
Versand durch ASO/SOV

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Urs Hufschmid, Präsident, p.Adr. Simone
Wingeier, Mürgelistrasse 22, 4528 Zuchwil; Versand durch ASO/SOV

INSOS Solothurn, Josef Reichmann, Präsident, Sonnhalde Gempen, Haglenweg 13,
4145 Gempen; Versand durch ASO/SOV

Pro Infirmis Aargau-Solothurn, John Steggerda, Postfach 3517, 5001 Aarau; Versand durch ASO/SOV

Apollonia Stiftung, Mireille Dimetto, Geschäftsleitung, Postfach 439, 4143 Dornach;
Versand durch ASO/SOV

Obergericht, Franziska Weber, Obergerichtspräsidentin, Amthaus 1, Postfach 157,
4502 Solothurn; Versand durch ASO/SOV

Stadt Solothurn, Kurt Fluri, Stadtpräsident, Postfach 460, 4502 Solothurn; Versand durch ASO/SOV